OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: **LVwG-551122/6/KLe**

Datum: **Linz, 2. August 2017**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von A W, N, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach vom 20. April 2017, GZ: BHROForst-2017-57984/20-Lac, betreffend Untersagung der Errichtung einer angemeldeten Forststraße nach dem Forstgesetz nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 26. Juli 2017

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. A W, N, hat binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Erkenntnisses gemäß § 17 VwGVG iVm § 77 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) iVm §§ 1 und 3 Abs. 1 der Oö. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013 - Oö. LKommGebV 2013 einen Betrag von insgesamt 40,80 Euro zu entrichten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. A W, N (im Folgenden: Beschwerdeführer) hat mit Eingabe vom 14. März 2017 die Errichtung für die Forststraße „R L" (2. Teilabschnitt) auf den Grundstücken Nr. 575/3, 553/2 und 554/2, KG 4 R, Gemeinde N, mit einer Länge von 369 m angemeldet.

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach (im Folgenden: belangte Behörde) vom 20. April 2017, GZ: BHROForst-2017-57984/20-Lac, wurde die Anmeldung vom 14. März 2017 (eingelangt am 21. März 2017) auf Errichtung der anmeldepflichtigen Forststraße „R L" auf dem Grundstück Nr. 575/3, KG R, Gemeinde N, mit einer Länge von 369 m, beginnend bei der sog. K 1 (ca. 460 m Seehöhe) und endend bei der Einbindung in die bestehende R-Erschließung (ca. 400 m Seehöhe), mit 2 Kehren, nicht zur Kenntnis genommen und die Errichtung der angemeldeten Forststraße untersagt.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende, vom Beschwerdeführer rechtzeitig erhobene Beschwerde, in der beantragt wird, die Bewilligung der Forststraße (allenfalls unter Auflagen, Bedingungen oder Projektsänderungen) zu erteilen und eine mündliche Verhandlung samt Ortsaugenschein durchzuführen, da nur im Rahmen eines Ortsaugenscheines die mit der jetzigen Bewirtschaftung des Waldgrundstückes verbundenen Umstände entsprechend dargestellt werden könnten.

Begründend wird ausgeführt:

„Im forsttechnischen Gutachten von Herrn Dipl.-Ing. P vom 27.03.2017 wird im Hinblick auf § 60 Forstgesetz 1975 angeführt, dass aufgrund des Maßhaltegebotes eine Bringungsanlage jedenfalls erforderlich sein muss, es also ohne sie die Bringung nicht erlaubt.
Diese unzulässige (da nur der Behörde zustehend!) Rechtsmeinungen ist durch keine VwGH-Judikatur gedeckt und obliegen Rechtsmeinungen der entscheidenden Behörde.
Bei der Errichtung von Bringungsanlagen sind die allgemeinen Vorschriften des § 60 ForstG 1975 zu beachten. Im Bewilligungsbescheid der BH Rohrbach vom 20.04.2017 wurden Versagungsgründe angeführt, die hinsichtlich Bewilligungsfähigkeit einer Bringungsanlage keinen Einfluss haben dürfen (z.B. fehlendes Planungsorgan, konsenslose Errichtung, eigenmächtige Trassenfestlegung, keine Miteinbeziehung/Erschließung umliegender Waldbereiche).
Das dem Bescheid der BH Rohrbach zugrunde gelegte Gutachten von Dipl.-Ing. P ist teils widersprüchlich. Einerseits wird von Entfernungen zwischen den beiden bestehenden Bringungsanlagen von 90 bis 155 m gesprochen und daraus abgeleitet, dass zweifelsfrei auch ohne den gegenständlichen 2. Teil eine Bringung möglich ist. Gleichzeitig wird von Entfernungen zwischen den beiden bestehenden Bringungsanlagen von 230 m gesprochen, wodurch der südliche Bereich des Grundstückes Nr. 575/3 nicht erschlossen werde. Aufbauend auf diese widersprüchliche Aussage im forstfachlichen Gutachten und in der nicht zutreffenden Annahme, dass die Holzbringung durch die bestehenden Wege in ausreichendem Maße gewährleistet sei, hat die Behörde zu Unrecht befunden, dass dem

Maßhaltegebot - Waldboden nur in unbedingt erforderlichem Ausmaß für die Holzbringung in Anspruch zu nehmen - zuwidergehandelt wurde.
Aufgrund der dem Projekt beiliegenden Lageplan ergibt sich eine tatsächliche Maximallänge zwischen den beiden im forstfachlichen Gutachten von Dipl.-Ing. P angesprochenen bestehenden Bringungsanlagen von ca. 246 m. Aufgrund dieses Abstandes von ca. 246 m zwischen den bestehenden Forststraßen kann unter Beachtung, dass eine händische Schwerkraftlieferung aufgrund der Kosten nicht anwendbar ist (siehe dazu auch LVwG-550476/19/SE/RR - 550477/2 vom 30.10.2015, wo von einem forstfachlichen Amtssachverständigen befunden wurde, dass ‚die händische Schwerkraftlieferung aufgrund der hohen Gestehungskosten nur eine theoretische Lösung darstellt') und einer anzunehmenden Seillänge von ca. 80 m (Aussage forstfachlicher Amtssachverständiger im Rahmen LVwG wie oben) kann von einer Übererschließung durch die gegenständliche Forststraße nicht gesprochen werden. Ganz im Gegenteil, lässt sich eine zweckmäßige und wirtschaftliche Holzbringung betreffend dem Grundstück 575/3 ohne zusätzliche Bringungsmöglichkeit nicht durchführen. Neben den hohen Gestehungskosten scheidet die händische Schwerkraftlieferung auch angesichts ihrer Gefährlichkeit als taugliche Bringungsmöglichkeit für uns aus.
Mit der Forststraße (Teil 1 - 369 lfm) und den gegenständlichen Teil 2 (400 lfm) wird eine Waldfläche von mind. 7,31 ha erschlossen. Unter Einbeziehung benachbarter Waldgrundstücke noch entsprechend mehr. Im Urteil vom 25.04.2016, Zahl: LVwG-550626/18/SE-550627/2, wurde die Erschließung einer Fläche von 1,70 ha durch eine Forststraße in einer Länge von 170 lfm als zurecht befunden, sodass im gegenständlichen Fall nicht einer Übererschließung gesprochen werden kann.
Dem Vorwurf, dass es durch den eng zueinander ausgeführten Trassenverlauf zu einer Übererschließung kommt ist entgegen zu halten, dass ein weiter auseinander ausgeführter Trassenverlauf ein noch höheres Längsgefälle mit den damit einhergehenden Problemen (v.a. Erosion) verursacht hätte. Wollte man die Übererschließung vermeiden, würden die damit verbundenen Mehrlängen zusätzlichen Waldboden in Anspruch nehmen und damit dem Maßhaltegebot widersprochen.
In meinem Antrag vom 14.03.2017 wurde auf derzeit lange und aufwendige Umwege und auf die Einsparungsmöglichkeit durch die neue Forststraße hingewiesen. Es wird vor allem eingewendet, dass sich die Behörde mit der Frage der Wirtschaftlichkeit oder Kosten meiner Holzbringung in keiner Weise auseinandergesetzt hat. Dass sowohl Kosten und Wirtschaftlichkeit zu berücksichtigen sind, geht aus Nachstehendem hervor.
Laut LVwG-550626/18/SE-550627/2 vom 25.04.2016, müssen Endnutzungen, Durchforstungsmaßnahmen, Wiederaufforstungen und Kulturpflegemaßnahmen in Waldbeständen ordnungsgemäß bzw. gesetzeskonform, möglichst gefahrlos, mit dem Stand der Technik entsprechenden Mitteln und auch wirtschaftlich durchführbar sein.
Bei der Auswahl zwischen mehreren technisch möglichen Varianten haben jene unberücksichtigt zu bleiben, die nur unter Verletzung der allgemeinen Vorschriften des § 60 ForstG 1975 verwirklicht werden können bzw. unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würden. (VwGH 2.7.1990, 89/10/0236).
Der Logik der BH Rohrbach in seinem Bescheid vom 20.04.2017 folgend, ist angesichts jeglicher Nichtberücksichtigung der in meinem Antrag vom 14.03.2017 aufgezeigten Umstände zur Erreichung dieser R.Str., eine gesetzeskonforme Bewirtschaftung unseres Waldgrundstückes Nr. 575/3 möglich. Die Frage der Wirtschaftlichkeit ist offensichtlich - da nicht erfolgt - nicht zu prüfen. Dieser Rechtsansicht stehen ausdrücklich oben angeführt Judikaturen entgegen, die ausdrücklich auf Wirtschaftlichkeit und Kosten verweisen.

Ich weise nochmals ausdrücklich darauf hin, dass die bestehende R.Str. nur über einen Umweg von 12 km (einfache Wegstrecke) erreichbar ist. Durch diesen Umweg, den damit verbundenen Zusatzkosten und dem damit verbundene Zeitverlust, ist vor allem mit kleineren Traktoren und unter Last die in den Judikaturen genannte Wirtschaftlichkeit nicht gegeben. Mit der beantragten Forststraße könnte ein Mindestmaß an Wirtschaftlichkeit für die Waldbewirtschaftung unseres Waldgrundstückes erreicht werden. Unabhängig davon, dass gemäß § 66 ForstG 1975 jeder Waldeigentümer berechtigt ist, fremde Bringungsanlagen mitzubenutzen, wird die beantragte Forststraße auch anderen Waldbesitzern zur Verfügung gestellt. Auch diese hatten bislang diesen Umweg und die damit verbundenen Erschwernisse auf sich zu nehmen.
Wenn auch Wirtschaftlichkeit im privaten Interesse ist, so ist lt. oben angeführten Judikaturen die Wirtschaftlichkeit bzw. die Beachtung der Kosten auch im öffentlichen Interesse zu sehen. Eine zweckmäßige Waldbewirtschaftung unseres Waldgrundstückes Nr. 575/3 ist für mich nur in geringem Ausmaß möglich bzw. mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden.
Die belangte Behörde hat es unterlassen, diese verschiedenen öffentlichen Interessen (darunter Maßhaltegebot, Grad der Erschließung, Wirtschaftlichkeit) abzuwägen und aufgrund dieser Interessensabwägung zu entscheiden. Der angefochtene Bescheid der BH Rohrbach vom 20.04.2017, Zahl: BHROForst-2017-57984/20-Lac, ist somit mit Rechtswidrigkeit behaftet. Dass ein Verstoß gegen das Maßhaltegebot nicht zwangsläufig zu einer Versagung zur Errichtung einer Forststraße führt, ergibt sich auch daraus, dass nach ständiger Judikatur des VwGH bei einem Verstoß gegen das Maßhaltegebot die Behörde berechtigt ist (nicht verpflichtet!) einen forstpolizeilichen Auftrag zu erlassen.
Vgl. dazu VwGH 2010/10/0259 vom 29.02.2012: ‚Wird zum einen durch Wegebaumaßnahmen eine Übererschließung des Waldes herbeigeführt, und sind zum anderen durch mangelhafte bautechnische Ausführung dem Waldboden und dem Bewuchs Schäden bereits zugefügt bzw. die Gefahr von Erosionen und Rutschungen hervorgerufen worden, so kann die Behörde daher schon aus diesem Grunde gemäß § 172 Abs. 6 ForstG 1975 die zur Herstellung des den Vorschriften entsprechenden Zustandes erforderlichen Vorkehrungen vorschreiben (vgl. E 22. April 2002, 99/10/0057).‘
Abschließend weise ich darauf hin, dass die gegenständliche Forststraße - wie im gegenständlichen Bescheid beschrieben - konsenslos errichtet wurde. Diese konsenslose Errichtung geschah tatsächlich in Unkenntnis der Gesetzeslage. Für diese konsenslose Vorgehensweise wurde ich mit einer Verwaltungsstrafe belegt und wurde diese auch zur Kenntnis genommen. Ich sehe damit mein Vergehen als getilgt an. Eine angesichts der konsenslosen Errichtung der gegenständlichen Forststraße besonders strenge Auslegung des § 60 ForstG 1975, wie dies im forstfachlichen Gutachten von Dipl.-Ing. P einleitend angeführt wurde und in den darauffolgenden Ausführungen auch offensichtlich zum Ausdruck kommt, halte ich für nicht gerechtfertigt.
Zusammenfassend halte ich fest, dass die im ablehnenden Bescheid der BH Rohrbach vom 20.04.2017 angeführte Ablehnungsgründe nicht zutreffen bzw. sich auf ein widersprechendes forstfachliches Gutachten stützen [...].“ [Hervorhebungen nicht übernommen]

Mit Schreiben vom 22. Mai 2017 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt vor.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme in die vorgelegten Verfahrensakten und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung. An der Verhandlung nahmen der Beschwerdeführer, dessen Gattin, Dipl.-Ing. Dr. S F (Fachkraft für Planung und Bauaufsicht) und der forstfachliche Amtssachverständige Dipl.-Ing. K B teil.

Folgender Sachverhalt steht fest:

Die Forststraße „R L", 2. Teilabschnitt, wurde bereits auf den Grundstücken Nr. 575/3, 553/2 und 554/2, KG 47112 R, Gemeinde N, errichtet und mit Eingabe vom 14. März 2017 nachträglich bei der belangten Behörde angemeldet. Der Beschwerdeführer begründet die Errichtung dieses Weges, um die Anfahrt zu diesem Waldgrundstück zu verkürzen. Der Umweg würde seinen Angaben zufolge 12 km (einfache Wegstrecke) betragen.
Beim 2. Teilabschnitt handelt es sich um den hangunteren, 369 m langen Teil ab der Kehre 1 bis zur Forststraße im R. Die im Projekt angegebenen Längsneigungen im Gesamtverlauf betragen bis zu 29 %. Die von der verfahrensgegenständlichen Forststraße tatsächlich erschlossene Fläche beträgt 3,85 ha. Mit dieser bereits bestehenden Forststraße beträgt die Erschließungsdichte 185 lfm/ha, ohne diesen Weg 106 lfm/ha. Die Geländeneigung beträgt 70 %. Im nördlichen Bereich des Waldgrundstückes liegen die Bringungsdistanzen (horizontal) bei 90 m (von der Kehre bis zur Talstraße) und im südlichen Bereich bei 160 m. Die Distanz über den Hangrücken beträgt ca. 230 m. Die übliche Bewirtschaftungsform im bäuerlichen Wald ist bei besonderen topografischen Verhältnissen die mittels Traktor mit Seilwinde. Die maximale Seilzugdistanz beträgt 80 m.
Die verfahrensgegenständliche Fläche ist über zwei LKW-befahrbare Forststraßen und über den „T" (1. Teilabschnitt der Forststraße „R L") ausreichend erschlossen. Der verfahrensgegenständliche 2. Teilabschnitt hat keinen Erschließungseffekt mehr für diese Waldfläche.
Die Erschließungsdichte richtet sich nach den topografischen Verhältnissen. Erschließungsdichten im Großwald liegen bei 30 bis 40 lfm/ha, im Bauernwald bei 60 bis 80, aber auch bis 100 lfm/ha. Bei der verfahrensgegenständlichen eklatanten Übererschließung auf sehr klein bemessener Erschließungsfläche wird unverhältnismäßig viel Waldboden beansprucht.

Diese Feststellungen stützen sich auf die schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des forstfachlichen Amtssachverständigen und werden weder vom Beschwerdeführer noch von dessen fachlichem Planungsorgan substanziell bestritten. Selbst das Planungsorgan sieht im gegenständlichen Projekt (2. Teilabschnitt), nach seinen eigenen Angaben in der öffentlichen mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, eine „Übererschließung". Über Frage, was er zum Beschwerdeführer und seiner Gattin gesagt hätte, wenn diese mit dem vorliegenden Projekt vor Errichtung zu ihm gekommen wären, gab dieser an: „Ich hätte ihnen gesagt, dass man das so nicht bauen kann."

Er sei erst im Nachhinein hinzugezogen worden und sehe eher den „praktischen Ansatz", dass dieser Weg bei negativem Verfahrensausgang sonst um „viel Geld" zurückgebaut werden müsste.

Aufgrund des vom Amtssachverständigen durchgeführten Ortsaugenscheines, der detaillierten Orthofotos und der vom Beschwerdeführer und dem Amtssachverständigen angefertigten Lichtbilder konnte sich das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einen für die Entscheidung ausreichenden Eindruck des verfahrensrechtlichen Forststraßenteiles machen, ein neuerlicher gemeinsamer Ortsaugenschein war daher nicht erforderlich.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat in rechtlicher Hinsicht Folgendes erwogen:

„§ 60 Forstgesetz 1975:

(1) Bringungsanlagen sind so zu planen, zu errichten und zu erhalten, dass unter Berücksichtigung technischer und wirtschaftlicher Gesichtspunkte Waldboden und Bewuchs möglichst wenig Schaden erleiden, insbesondere in den Wald nur so weit eingegriffen wird, als es dessen Erschließung erfordert.
(2) Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 1 darf durch die Errichtung, Erhaltung und Benützung von Bringungsanlagen jedenfalls nicht
a) eine gefährliche Erosion herbeigeführt,
b) der Hochwasserabfluss von Wildbächen behindert,
c) die Entstehung von Lawinen begünstigt oder deren Schadenswirkung erhöht,
d) die Gleichgewichtslage von Rutschgelände gestört oder
e) der Abfluss von Niederschlagswässern so ungünstig beeinflusst werden, dass Gefahren oder Schäden landeskultureller Art heraufbeschworen oder die Walderhaltung gefährdet oder unmöglich gemacht werden.
(3) Im Zusammenhang mit der Errichtung oder Erhaltung von Bringungsanlagen sind Eingriffe der im Abs. 2 umschriebenen Art zulässig, sofern sie unvermeidbar sind, möglichst gering und kurzfristig gehalten werden und durch sie verursachte Gefährdungen jederzeit behoben werden können. Die Eingriffe müssen jedoch raschest möglich wieder beseitigt oder abgesichert werden.

§ 61 Forstgesetz 1975:

(1) Bringungsanlagen dürfen nur auf Grund einer Planung und unter der Bauaufsicht befugter Fachkräfte errichtet werden.
(2) Befugte Fachkräfte im Sinn des Abs. 1 sind
1. für die Planung Absolventen der Ausbildung nach § 105 Abs. 1 Z 1 und
2. für die Bauaufsicht die in Z 1 genannten Absolventen und Absolventen der Ausbildung nach § 105 Abs. 1 Z 2.
(3) Ein Ausbau von in Benützung befindlichen Bringungsanlagen gilt dann nicht als Errichtung, wenn durch den Ausbau Waldboden nur in unerheblichem Ausmaß beansprucht wird.

(4) Der Bauwerber, die für die Planung und Bauaufsicht befugten Fachkräfte und die mit der Durchführung des Baues Beauftragten haben die Bestimmungen über forstliche Bringungsanlagen einzuhalten. Der Bauwerber, die befugte Fachkraft für die Bauaufsicht und die mit der Durchführung des Baues Beauftragten haben sich vor Beginn der Arbeiten zu unterrichten, ob und zutreffendenfalls unter welchen Bedingungen und Auflagen die Errichtung der Bringungsanlage zulässig ist.
[...]

§ 64 Forstgesetz 1975:

(1) Die Errichtung von Forststraßen, die keiner Bewilligung gemäß § 62 bedürfen, hat der Bauwerber spätestens sechs Wochen vor dem Trassenfreihieb der Behörde zu melden. Die Meldung hat die Namen der mit der Planung und Bauaufsicht (§ 61) betrauten befugten Fachkräfte und die Angaben über das Bauvorhaben, wie über wesentliche technische Details, den beabsichtigten Baubeginn und die voraussichtliche Baudauer, zu enthalten. Der Meldung ist eine maßstabgerechte Lageskizze anzuschließen.
(2) Die Behörde hat die Errichtung der angemeldeten Forststraße mit Bescheid zu untersagen, wenn die Errichtung den Grundsätzen der §§ 60 und 61 widerspricht. Ergeht ein Bescheid nicht innerhalb von sechs Wochen ab der Anmeldung, so gilt die Errichtung der angemeldeten Forststraße als genehmigt. § 91 Abs. 2 gilt sinngemäß."

Im Bereich des gegenständlichen Vorhabens besteht bereits eine Erschließungsdichte von ca. 106 lfm/ha. Zudem betragen die vorhandenen Wegeabschnitte horizontal gemessen zwischen 90 lfm und maximal 180 lfm. Mittels Seilwinde bei einer maximalen Seilzugdistanz von 80 m ist der zu erschließende Bereich ausreichend erreichbar und bewirtschaftbar.

Der Beschwerdeführer wendete ein, dass dieser „Verbindungsweg" eine Abkürzung darstelle und ihm so wirtschaftlich möglich sei, befallene Bäume zu entfernen.
Dem ist entgegen zu halten, dass eine Waldbewirtschaftung nicht immer zu den bestmöglichen Bedingungen erfolgen kann. Mit dem angemeldeten Vorhaben würde es zu einer Übererschließung kommen. Dazu ist weder eine Notwendigkeit noch eine Zweckmäßigkeit gegeben. Das in § 60 ForstG 1975 normierte Maßhaltegebot würde daher nicht mehr eingehalten werden und in den Wald mehr eingegriffen werden, als es dessen Erschließung erfordert.

Die vom Beschwerdeführer ins Treffen geführten Entscheidungen des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich bzw. des Verwaltungsgerichtshofes betreffen naturschutzrechtliche Verfahren bzw. Verfahren nach § 66a Forstgesetz (und nicht wie im gegenständlichen Fall § 60 Forstgesetz), sind im Übrigen Einzelfallentscheidungen und nicht geeignet, die gegenständliche Übererschließung zu rechtfertigen.

II. Nach § 17 VwGVG sind die §§ 75 ff AVG sinngemäß anzuwenden. Das bedeutet unter anderem, dass für auswärtige Amtshandlungen Kommissionsgebühren vorgeschrieben werden können. Sie betragen für Amtshandlungen des vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich betrauten Amtssachverständigen für jede angefangene halbe Stunde außerhalb der Amtsräume 20,40 Euro. Der Ortsaugenschein dauerte 2 halbe Stunden. Die Kommissionsgebühren betragen 40,80 Euro.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung weicht weder von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Untersagung der Errichtung einer angemeldeten Forststraße ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer